

Rechtsschutz PRIVAT (RP0)

Versicherte Personen

Versicherungsschutz haben der Versicherungsnehmer und die gemäß Artikel 5.1 der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ARB) mitversicherten Personen.

Jedenfalls vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer selbstständigen oder freiberuflichen Tätigkeit.

Spesenersatz

Abweichend von Artikel 6 Punkt 6 ARB erstreckt sich der Versicherungsschutz bis zum Höchstbetrag von EUR 200,00 auch auf die nachweisbaren Mehrkosten (z.B. Telefon-, Telefax-, Fotokopier- und Fahrtspesen), die dem Versicherungsnehmer in unmittelbarem Zusammenhang mit einem gerichtlichen Verfahren entstehen, für das Versicherungsschutz besteht.

Nicht unter den Versicherungsschutz fallen Mehrkosten, die dem Versicherungsnehmer von dritter Seite (z.B. aufgrund richterlichen Zuspruchs) zu ersetzen sind.

Europa-Gerichts-Rechtsschutz

Wird ein vom Versicherungsschutz umfasstes Verfahren vor einem österreichischen Gericht unterbrochen, um die Rechtsmeinung des europäischen Gerichtshofes einzuholen, werden auch die dadurch anfallenden Kosten nach Maßgabe der ARB übernommen.

Ausfallsversicherung für gerichtlich bestimmte Ansprüche aus Körperschäden

1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?

Versicherungsschutz haben je nach Vereinbarung

1.1 in Verbindung mit einem Fahrzeug-Rechtsschutz (Artikel 17 ARB) der berechtigte Lenker und die berechtigten Insassen des im Fahrzeug-Rechtsschutz versicherten Fahrzeuges;

1.2 in Verbindung mit einem Lenker-Rechtsschutz (Artikel 18 ARB) die im Lenker-Rechtsschutz versicherte Person als berechtigter Lenker fremder Fahrzeuge, die nicht im Eigentum einer versicherten Person stehen, nicht auf sie zugelassen sind bzw. nicht von ihr gehalten oder geleast werden.

1.3 der Versicherungsnehmer und seine Angehörigen (Artikel 5.1 ARB) im Privatbereich (Artikel 19.1.1 ARB);

1.4 der Versicherungsnehmer und seine Angehörigen (Artikel 5.1 ARB) im Berufsbereich (Artikel 19.1.2 ARB).

2. Was ist versichert?

2.1 In Ergänzung des in Artikel 6 ARB vorgesehenen Versicherungsschutzes ersetzt der Versicherer in Versicherungsfällen des Schadenersatz-Rechtsschutzes mit Personenschäden diejenigen Ansprüche des Versicherungsnehmers auf Schmerzensgeld (§ 1325 ABGB) und Verunstaltungsentschädigung (§ 1326 ABGB), die beim Schädiger uneinbringlich sind.

2.2. Ersatzfähig sind solche Ansprüche gemäß Punkt 2.1, die

2.2.1 im Rahmen eines Zivilprozesses durch gerichtlich beauftragte Sachverständige festgestellt und durch ein staatliches Gericht zuerkannt werden. Ist, wie im Fall eines Versäumnisurteils, keine Feststellung durch gerichtlich beauftragte Sachverständige erfolgt, kann der Versicherer einen gerichtlich beeideten Sachverständigen beauftragen, um die tatsächlich angemessene Höhe des Schmerzensgelds bzw. der Verunstaltungsentschädigung feststellen zu lassen. Von der Beauftragung eines Sachverständigen ist der Versicherungsnehmer umgehend in geschriebener Form zu informieren.

Wenn der Versicherungsnehmer mit dem erstellten Gutachten nicht einverstanden ist, kann er binnen 6 Wochen ab Erhalt des Gutachtens seinerseits einen gerichtlich beeideten Sachverständigen in geschriebener

Form namhaft machen und diesen mit der Einleitung des Schiedsgutachterverfahrens beauftragen.

Kommen die beiden Sachverständigen zu einer einheitlichen Meinung, so sind Versicherer und Versicherungsnehmer an diese Entscheidung gebunden. Weicht diese Entscheidung jedoch von der wirklichen Sachlage erheblich ab, können Versicherungsnehmer oder Versicherer diese Entscheidung gerichtlich anfechten. Treffen die beauftragten Sachverständigen innerhalb von vier Wochen keine oder keine übereinstimmende Entscheidung, kann der Versicherungsnehmer seinen Anspruch gerichtlich geltend machen.

Die Kosten des Schiedsgutachterverfahrens sind im Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen in diesem Verfahren vom Versicherer bzw. Versicherungsnehmer zu tragen, wobei die Kostentragungspflicht des Versicherungsnehmers mit der Höhe seiner eigenen Sachverständigenkosten begrenzt ist. Kommt es zu keiner Einigung, trägt jede Seite die Kosten ihres Sachverständigen. Diese Kosten teilen das Schicksal der Kosten eines allfälligen Deckungsprozesses.

2.2.2 dem Privatbeteiligten in einem Strafprozess zuerkannt werden

sowie Verzugszinsen bis zur Rechtskraft und nach Maßgabe der gerichtlichen Entscheidung.

2.3 Ist für die Durchsetzung der Schadenersatzansprüche des Versicherungsnehmers aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ausländisches Recht anzuwenden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auf vergleichbare ideelle Schadenersatzansprüche.

Sach- und Vermögensschäden sind keinesfalls Gegenstand der Ersatzleistung des Versicherers.

2.4 Die Entschädigungsleistung gemäß Punkt 2.2 beträgt höchstens EUR 40.000,00, jedoch können diese Entschädigungsleistung und die sonst vom Versicherer gemäß Artikel 6 ARB zu übernehmenden Kosten zusammen die vereinbarte Versicherungssumme nicht übersteigen.

3. Für welchen Zeitraum gilt die Versicherung (Zeitlicher Geltungsbereich und Nachhaftung) und wann ist die Versicherungsleistung fällig?

3.1 Die Versicherung erstreckt sich auf Versicherungsfälle, die während der Laufzeit des Versicherungsvertrages eintreten, wenn auch diese Ausfallsversicherung bei Eintritt des Versicherungsfalles bestanden hat.

3.2 Der Versicherungsschutz umfasst Schadenersatzansprüche, die während der Laufzeit gemäß Punkt 3.1 und innerhalb von drei Jahren nach Beendigung des Versicherungsvertrages für das Risiko des Schadenersatz-Rechtsschutzes fällig werden.

3.3 Die Versicherungsleistung ist innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis des Rechtsschutzversicherers von der Ergebnislosigkeit des ersten Vollstreckungsversuches fällig.

4. Wo gilt die Versicherung? (Örtlicher Geltungsbereich)

Der Versicherungsschutz gilt für Versicherungsfälle, die in Europa (im geografischen Sinn), den außereuropäischen Mittelmeeranrainerstaaten, auf den Kanarischen Inseln, Madeira und den Azoren, – auch auf Flug- und Schiffsreisen innerhalb der äußeren Grenzen dieses Geltungsbereiches – eintreten, wenn auch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in diesem Geltungsbereich erfolgt.

5. Welche Pflichten hat der Versicherungsnehmer zur Sicherung seines Deckungsanspruches zu beachten? (Obliegenheiten)

5.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Versicherer bei Geltendmachung der Versicherungsleistung, spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung, über die zugesprochene Forderung zu informieren, das gerichtliche Erkenntnis zu überlassen und über die bereits durchgeführten Betreibungsmaßnahmen und deren Ergebnisse zu informieren.

5.2 Der Versicherer kann nach Erbringung der Ausfallsleistung vom Versicherungsnehmer verlangen, dass dieser unter Kostenhaftung des Versicherers und nach Zession der Forderung an den Versicherungsnehmer den ersetzten Anspruch im eigenen Namen weiter betreibt.

6. Rechtsgrundlage

Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten die Gemeinsamen Bestimmungen, die Besonderen Bestimmungen sowie die Sonderbedingungen des jeweils versicherten Schadenersatz-Rechtsschutzes der ARB.

Assistance-Leistungen

Der Versicherungsschutz wird um nachstehende Leistungen erweitert, sofern

- ein Versicherungsfall nach Maßgabe des gegenständlichen Versicherungsvertrages vorliegt,
- die Abwicklung ausschließlich über die unter der Rufnummer
Inland: 0810/810 68 60
Ausland: +43 1/810 68 60
rund um die Uhr erreichbare Notrufzentrale erfolgt.

1. Allgemeine Assistance-Leistungen

1.1 Organisation des anwaltlichen Notdienstes außerhalb der Kanzleiöffnungszeiten

Über die telefonische Erstauskunft hinausgehende Maßnahmen sind zuvor mit dem Versicherer abzustimmen.

Örtlicher Geltungsbereich: Österreich.

1.2 Informationsdienst über ausländische Anwälte, Konsulate, Botschaften und sonstige Rechtsbeistände

1.3 Vermittlung einer Rechtsberatung im Ausland

Diese Leistung inkl. Rechtsberatung ist mit dem bedingungsgemäß vorgesehenen Höchstbetrag von EUR 300,00 begrenzt.

Voraussetzung ist ein Notfall, der die sofortige Konsultation eines ausländischen Anwaltes rechtfertigt.

1.4 Organisation der in den Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ARB) vorgesehenen Bevorschussung von Beträgen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland aufgewendet werden müssen, um einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen verschont zu bleiben (Strafkautions), im Rahmen der jeweils vereinbarten Versicherungssumme. (Dieser Vorschuss ist vom Versicherungsnehmer bedingungsgemäß innerhalb von 6 Monaten ab Zahlung zu refundieren.)

1.5 Organisation eines Reiserückrufes für einen Versicherten unbekanntem Aufenthaltes bis zu einem Höchstbetrag von EUR 400,00, wenn der Versicherte aus einem der nachstehenden Gründe zurückgerufen werden muss:

Tod, schwerer Unfall, unerwartete schwere Erkrankung des Ehegatten, Lebensgefährten, der Kinder des Versicherten, Eltern, Geschwister, Großeltern, Enkel, Schwiegereltern, Schwiegerkinder des Versicherten;

Erheblicher Schaden (ab einer zu erwartenden Schadengröße von EUR 5.000,00) am Eigentum des Versicherten im Inland infolge Feuer, Elementarereignissen oder vorsätzlicher Straftat eines Dritten;

Überraschend ausbrechende kriegerische Ereignisse, Streiks oder Unruhen, Quarantäne, Epidemie oder Elementarereignisse.

1.6 Örtlicher Geltungsbereich für die Leistungen gemäß Punkt 1.2 bis 1.5:

weltweit.

2. Assistance-Leistungen bei Bestehen von Fahrzeug-Rechtsschutz

2.1 Informationsdienst über KFZ-Werkstätten, Krankenhäuser, Unterkünfte etc. im Ausland nach Unfällen mit dem versicherten Fahrzeug

2.2 Organisation von Geldvorschüssen

Bis EUR 2.000,00, wenn der Versicherungsnehmer anlässlich einer Auslandsreise einen Versicherungsfall hat, der einen derartigen Vorschuss dringend erforderlich macht. Dieser Vorschuss ist vom Versicherungsnehmer innerhalb von 6 Monaten ab Zahlung zu refundieren.

2.3 Organisation der Rückholung eines versicherten Fahrzeuges aus dem Ausland nach Eintritt eines Versicherungsfalles

Die Kosten von Organisation und Rückholung werden bis EUR 1.500,00 übernommen. Bei Unwirtschaftlichkeit der Rückholung werden ersatzweise die Verschrottungs- und Entsorgungskosten im selben Rahmen übernommen.

2.4 Organisation des Abschleppdienstes für ein versichertes Fahrzeug nach Eintritt eines Versicherungsfalles bis EUR 200,00

2.5 Örtlicher Geltungsbereich für die Leistungen gemäß Punkt 2.1 bis 2.4:

Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle, die in Europa (im geografischen Sinn), den außereuropäischen Mittelmeeranrainerstaaten, auf den Kanarischen Inseln, Madeira und den Azoren – auch auf Schiffsreisen (z.B. Autofähre) innerhalb der äußeren Grenzen dieses Geltungsbereiches – eintreten,

wenn auch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in diesem Geltungsbereich erfolgt.

Zitierte Gesetzesbestimmungen

§ 1325 ABGB: Wer jemanden an seinem Körper verletzt, bestreitet die Heilungskosten des Verletzten; ersetzt ihm den entgangenen, oder wenn der Beschädigte zum Erwerb unfähig wird, auch den künftig entgehenden Verdienst und bezahlt ihm auf Verlangen überdieß ein den erhobenen Umständen angemessenes Schmerzensgeld.

§ 1326 ABGB: Ist die verletzte Person durch die Mißhandlung verunstaltet worden; so muß, zumahl wenn sie weiblichen Geschlechtes ist, in so fern auf diesen Umstand Rücksicht genommen werden, als ihr besseres Fortkommen dadurch verhindert werden kann.